

**Satzung  
über Auszeichnungen  
Stadt Baunach**

**vom 05.04.1983**

Die Stadt Baunach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) folgende Satzung über Auszeichnungen:

**§ 1**

Die Stadt Baunach verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

1. das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern,
2. den Goldenen Ehrenring der Stadt Baunach und
3. die Ehrennadel der Stadt Baunach

**§ 2**

Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt Baunach beeinflußt und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben. Der Ausgezeichnete muß nicht Bürger der Stadt Baunach sein.

**§ 3**

(1) Der Goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl der Stadt Baunach und ihrer Bürger besonders verdient gemacht haben oder die durch besondere Leistungen auf den Gebieten der Kunst und der Wissenschaft, des öffentlichen Lebens und des Sports das Ansehen der Stadt Baunach gemehrt haben. Der Ausgezeichnete muß nicht Bürger der Stadt Baunach sein.

(2) Der goldene Ehrenring wird an Persönlichkeiten verliehen, die dem Stadtrat als dessen Mitglied mindestens 24 Jahre angehört haben.

**§ 4**

Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im öffentlichen Leben der Stadt Baunach verdient gemacht haben. Der Ausgezeichnete muß nicht Bürger der Stadt Baunach sein.

**§ 5**

Derselben Persönlichkeit können mehrere Auszeichnungen nacheinander zuteil werden.

**§ 6**

Die Auszeichnungen werden in öffentlichen Festsetzungen überreicht.

**§ 7**

Die von der Stadt Baunach nach § 1, Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung Ausgezeichneten sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.

**§ 8**

Der Ehrenbürgerbrief, der Goldene Ehrenring und die Ehrennadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

**§ 9**

Der Ehrenbürgerbrief ist eine auf Pergament geschriebene Urkunde, die in Leder gebunden wird.

**§ 10**

Der Ehrenring ist aus 14-karätigem Gold und trägt auf dem Oberteil das Wappen der Stadt Baunach, umrahmt von den Worten „Für Verdienste - Stadt Baunach“. In den Ring werden der Name des Geehrten und der Tag der Verleihung eingraviert.

**§ 11**

Die Ehrennadel besteht aus vergoldetem Edelmetall und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Baunach, umrandet mit der Inschrift „Stadt Baunach - Für Verdienste“. Auf der Rückseite werden der Name des Ausgezeichneten und der Tag der Verleihung eingraviert.

**§ 12**

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind die Mitglieder des Stadtrates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Stadtrat zuzuleiten. Der Stadtrat beschließt darüber.

**§ 13**

Die Stadt Baunach kann die Auszeichnungen widerrufen, wenn der ausgezeichneten Person die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. Der Widerruf bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Der Ehrenbürgerbrief, der Goldene Ehrenring und die Ehrennadel sind in diesem Falle an die Stadt zurückzugeben.

**§ 14**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über Auszeichnungen der Stadt Baunach vom 05. Juli 1977 aufgehoben.

Baunach, den 05. April 1983  
STADT BAUNACH

Wild  
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt am 14.04.1983, Nr. 15/83.

*Mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 22.02.2023.  
Diese 1. Änderungssatzung wurde am 03.03.2023 durch  
Abdruck im Mitteilungsblatt Nr. 09/2023 der  
Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt gemacht*